SATZUNG

DER VEREINIGUNG DER FREUNDE UND FÖRDERER DES ADALBERT-STIFTER-GYMNASIUMS PASSAU e.V.

Fassung vom 4. Juni 1956 - geändert in den Sitzungen vom 07.10.2008, 15.11.2016 und 28.01.2021

§ 1

Der Verein führt den Name "Vereinigung der Freunde und Förderer des Adalbert-Stifter-Gymnasiums Passau e.V.".

Er ist ins Vereinsregister für den Amtsgerichtsbezirk Passau eingetragen.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Passau.

§ 3

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Adalbert-Stifter-Gymnasiums im Interesse einer gediegenen Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Vereins können die Eltern und Erziehungsberechtigten der gegenwärtigen und der ausgeschiedenen Schülerinnen und Schüler sowie alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler werden.

Auch andere Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen als Gönner der Schule können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins und durch diesen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Ausschluss,
3. durch Kündigung.

Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen.

Wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, gilt es als ausgeschlossen.

§ 7

Das Kuratorium schlägt in der Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrags vor. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragshöhe fest.

§ 8

Die Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft,
2. das Kuratorium,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstandschaft gehören der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und einer der fünf Beisitzer des Kuratoriums an. Dieser soll Mitglied des Elternbeirats sein.

1. Vorsitzender ist ein gewählter Vertreter des Elternbeirats. Stellt sich kein Mitglied des Elternbeirats zur Wahl, so ist der Elternbeiratsvorsitzende der 1.Vorsitzende. 2. Vorsitzender ist der Schulleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§ 10

Das Kuratorium besteht aus 9 Mitgliedern: den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und fünf Beisitzern.

§ 11

Auf der Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre drei Beisitzer zu wählen. Zwei Beisitzer werden vom Elternbeirat bestimmt. Von den drei in der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern soll einer aus den Reihen der ehemaligen Schüler gewählt werden.

Der Schriftführer wird aus dem Lehrerkollegium, der Kassier aus der Lehrerschaft oder aus der Verwaltung des Adalbert-Stifter-Gymnasiums bestellt. Die Wahl kann schriftlich oder durch Zuruf erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

§ 12

Die Mitglieder des Kuratoriums unterstützen die Vorstandschaft bei der Erfüllung der Vereinsgeschäfte. Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr und für die Abfassung der Niederschriften über die Mitgliederversammlung und für die Erstellung der Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandschaft und des Kuratoriums.

Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte.

Die Beisitzer sind gehalten, jeweils den verhinderten Schriftführer oder Kassier zu vertreten und im Kuratorium bzw. in der Vorstandschaft beratend mitzuwirken. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 13

Über die Verwendung der Gelder beschließt das Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit. die Mittel des Vereins dürfen nicht für vereinsfremde Anschaffungen und Aufwendungen ausgegeben werden.

In dringenden Fällen können der 1. und der 2. Vorsitzende ohne Kuratoriumsbeschluss Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € tätigen. Über entsprechende Ausgaben ist dem Kuratorium Rechenschaft abzulegen.

Nach außen ist die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden nicht beschränkt.

§ 14

Die Mitgliederversammlung hat alle zwei Jahre im Anschluss an die Wahl des Elternbeirats stattzufinden. Dieser Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende des Kuratoriums Bericht über die Aktionen in den letzten beiden Jahren zu erstatten und Rechenschaft abzulegen über die Verwendung der eingegangenen Gelder.

Die Kassenprüfung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten

Die Prüfberichte der letzten zwei Geschäftsjahre sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Nach Anhören des Berichts erteilt die Mitgliederversammlung dem Kuratorium die Entlastung.

Die beiden Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestimmt.

Die gewählten Kassenprüfer sind befugt, auch jederzeit während des Jahres Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 15

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 16

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Adalbert-Stifter-Gymnasiums und in der Passauer Neuen Presse, Ausgabe für Passau. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mailadresse mitgeteilt haben, erhalten die Einladung zusätzlich per E-Mail.

Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende.

Die Niederschrift über diese Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen gewöhnlich durch mündliche Abstimmung. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit rechtswirksam.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 19

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen ist in seiner Gesamtheit dem Adalbert-Stifter-Gymnasium zu übergeben.

Die durch den Verein erfolgten Anschaffungen gehen bei Auflösung des Vereins in das Eigentum des Sachaufwandträgers über.

§ 20

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.